

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 31 | 05.08.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl I 61/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (**Präventions-Novelle 2016**) (Schaffung besonderer Befugnisse zur Verhinderung von Radikalisierung und extremistisch motivierten Straftaten; Implementierung der präventiven Gefährderansprache zum Schutz vor Gewalt; eigenständiges Betretungsverbot für Schulen und sonstige Betreuungseinrichtungen; Schaffung eines Waffenmitnahmeverbots und von Sicherheitskontrollen in Amtsgebäuden; Zentralisierung von Einsatzzentralen; Einrichtung einer zentralen Datenanwendung zur Unterstützung der Einsatzkoordination; Erweiterung des sprengelüberschreitenden Einschreitens)

### [BGBl I 62/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (**Ausbildungspflichtgesetz – APfIG**), erlassen wird sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (**Jugendausbildungsgesetz**) (Einrichtung einer Koordinationsstelle „AusBildung bis 18“; Einrichtung eines Systems zur Identifikation und Meldung der betroffenen Jugendlichen; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie wissenschaftliche Begleitung; Erweiterung des Jugendcoachings, Produktionsschulen und anderer SMS Angebote; Erweiterung von AMS Angeboten und Pilotprojekte)

### [BGBl I 63/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Tuberkulosegesetz** und das **Epidemiegesetz 1950** geändert werden (explizite Meldepflicht für Labors, die einen positiven Nachweis eines dem Mykobakterium-tuberculosis-Komplex zuzählenden Erregers festgestellt haben; Aufklärungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde bei erhöhter Erkrankungsgefahr hinsichtlich der Möglichkeit einer Infektionsprophylaxe oder präventiven Therapie; Überwachungspflicht bei der Durchführung der Therapie sowie der Abklärung des Therapiestatus bei Tuberkulosekranken; umfassendere Belehrung der erkrankten Personen durch die Bezirksverwaltungsbehörde; Vereinheitlichung der Dokumentationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden; Unterwerfung des Chikungunya-Fiebers, des Dengue-Fiebers, der Zika-Virus-Infektionen und der Hanta-Virus-Infektionen der Meldepflicht nach dem EpidemieG)

### [BGBl I 64/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Lan-

desvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert werden, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben wird (**Dienstrechts-Novelle 2016**) (Schaffung von Bestimmungen zur Gleichstellung der Vertragsbediensteten mit den Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Führung von Verwendungsbezeichnungen; Anpassung der Konkurrenzklauseln; Schaffung von Bestimmungen, welche den direkten Informationsfluss im Disziplinarverfahren an die Dienstbehörden ausdrücklich sicherstellen; Schaffung der Übertragungsmöglichkeit für Dienstrechtsangelegenheiten auf nachgeordnete Stellen; Neufassung der Regelung über die vorzeitige Ruhestandsversetzung; Neuregelung der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Abschnitt des BDG 1979 zum Lehrpersonen-Dienstrecht; Schaffung einer an das Unionsrecht angepasste Rechtsgrundlage für die Bemessung der Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte sowie für Lehrpersonen; Schaffung der Möglichkeit der Herabsetzung der Auslastung von Richterinnen und Richtern nach langem Krankenstand zur schrittweisen Wiedereingliederung; Gleichstellung "akuter psychischer Belastungsreaktionen" als Folge dienstlicher Ereignisse mit einem Dienstunfall; Schaffung der Möglichkeit zur Freistellung von 22 Wochen zum Zwecke der Absolvierung der Lehramtsausbildung; Zusammenlegung der Verwendungsgruppen UO 1 und UO 2 auf die gemeinsame Verwendungsgruppe UO 1)

#### **BGBI I 65/2016**

Bundesgesetz, mit dem die **Strafprozessordnung 1975**, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr 26/2016, geändert wird (Aufschiebung des Inkrafttretens der mit dem StPRÄG I 2016 geänderten Bestimmungen über die Auskunft aus dem Kontenregister und die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte auf 1. Oktober 2016)

#### **BGBI I 66/2016**

Bundesgesetz, mit dem das **Tierärztegesetz** geändert wird (Erstellung einer für das ganze Bundesgebiet gültigen Honorarordnung für tierärztliche Leistungen durch die Kammer, mit der insbesondere Grundsätze der Rechnungslegung und Richtsätze für tierärztliche Honorare festzulegen sind; Festsetzung der Richtsätze unter Bedachtnahme auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem die damit verbundene besondere Gefahr, den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere)

#### **BGBI I 67/2016**

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (**33. KFG-Novelle**) (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um das automatisierte Fahren unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen)

#### **BGBI I 68/2016**

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (**17. FSG-Novelle**) (Aufnahme der Autofahrerclubs in den Kreis der berechtigten Institutionen zur Durchführung von Perfektionsfahrten und Aufstiegsschulungen für Klasse A)

#### **BGBI I 69/2016**

Bundesgesetz, mit dem das **Haftungsgesetz-Kärnten** und das **Bundeshaftungsobergrenzengesetz**, das **ABBAG-Gesetz**, das **Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit** und das **Finanzmarktstabilitätsgesetz** geändert werden (Umsetzung des „Memorandum of Understanding“; die Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds zum Ankauf landesbehafteter Schuldtitel der HETA erfolgt iHv 1,2 Mrd Euro durch das Land Kärnten; Bereitstellung der sonstigen erforderlichen Mittel vom Bund durch die ABBAG mittels Darlehen; Wahlmöglichkeit der Gläubiger zwischen einer Barabfindung und einer Zeichnung einer durch den K-AF begebenen Anleihe; Notwendigkeit der Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß § 1 Abs 3 und 4 BundeshaftungsobergrenzenG für die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommenen Haftungen um 12,5 Mrd Euro; Erhöhung des Gesamtbetrags der Haftungen des Bundes gemäß § 1 Abs 1 BundeshaftungsobergrenzenG; Vergabe der Mittel für die vorgesehene Barablöse sowie den Rückkauf der bundesbehafteten NullkuponInhaberschuldverschreibungen durch die ABBAG an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds; die ABBAG erhält zu diesem Zweck Kredite durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur; der Restfinanzierung hat gemäß Finanzmarktstabilitätsg zu erfolgen und soll durch Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die ABBAG durchgeführt werden; Erforderlichkeit der Erhöhung des Finanzmarktstabilitätsg-Rahmens)

### [BGBl I 70/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Rundfunkgebührengesetz**, die **Fernmeldegebührenordnung** und das **Fernmeldegebührengesetz** geändert werden (Schaffung einer Neuregelung, die den Abzug eines Hauptmietzinses inkl Betriebskosten nach dem MietrechtsG, dem WohnungsgemeinnützigkeitsG und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze vorsieht und iSd Gleichbehandlung auch den Abzug eines als Wohnaufwand anrechenbaren Pauschalbetrags für alle anderen Wohnformen; Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises einer 24-Stunden-Betreuung als außergewöhnliche Belastung gem §§ 34 und 35 EStG in Hinkunft auch durch den Nachweis eines Zuschusses zu einer 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice; keine Anrechnung von Einkünften von am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegepersonen, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden; Einführung einer Verjährungsbestimmung für Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Titel der Rundfunkgebühren gegenüber Rundfunkteilnehmern zur Erhöhung der Rechtssicherheit)

### [BGBl I 71/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Patentgesetz 1970**, das **Gebrauchsmustergesetz**, das **Markenschutzgesetz 1970**, das **Musterschutzgesetz 1990** und das **Patentamtgebührengesetz** geändert werden (organisatorische Neuausrichtung des Patentamts durch Aufhebung der Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit; Beendigung der Doppelkonstruktion; Erfüllung jener Aufgaben des teilrechtsfähigen Bereiches, die von der österreichischen Wirtschaft stark nachgefragt wurden, künftig durch den Hoheitsbereich des Patentamts im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; Möglichkeit für das Personal, welches ausschließlich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Arbeitnehmer der Teilrechtsfähigkeit war, in den Dienststand des Patentamts zu wechseln; Ausdehnung des Patentierungsverbots)

### [BGBl I 72/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**, das **Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz**, das **Arbeiter-Abfertigungsgesetz 1979**, das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**, das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** und das **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** geändert werden (Schaffung von Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der BUAK; Ausdehnung der Leistungen der Schlechtwetterentschädigung auf gewerbliche Lehrlinge; Kostensenkung für Arbeitgeber/innen)

### [BGBl I 73/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (**SFT-Vollzugsgesetz**) erlassen wird und das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**, das **Investmentfondsgesetz 2011**, das **Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz** und das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz** geändert werden (Implementierung der in der VO (EU) 2015/2365 vorgesehenen Sanktionsnormen als Verwaltungsstrafen; Regelungen der Meldung und der Veröffentlichung im Zusammenhang mit Sanktionen; direkte Regelung der vorgesehenen Sanktionen hinsichtlich der Angaben zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtdeswaps durch Investmentfonds im Investmentfondsg 2011 sowie Alternative Investmentfonds Manager-G; Klarstellungen im Investmentfondsg 2011 hinsichtlich der Bestimmungen zur Depotbank betreffend die Aufsichtsbefugnisse der Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie Ergänzungen bei den Sanktionen)

### [BGBl I 74/2016 \(Anlage 1\) \(Anlage 2\)](#)

Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (**Gedenkstättenengesetz – GStG**) (Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Errichtung einer Bundesanstalt mit dem Namen „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“; Einführung bedarfsgerechter Organisationsstrukturen zum Zwecke der Wirkungsorientierung; Einrichtung eines Kuratoriums als Aufsichtsorgan; Etablierung eines gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Beirats; Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit)

### [BGBl I 75/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifprüfungsgesetz und das Ärztesgesetz 1998 geändert werden (**GuKG-Novelle 2016**) (Aktualisierung des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege; Aktualisierung des Berufsbildes der Pflegehilfe und Umbenennung in Pflegeassistent; Schaffung der Pflegefachassistent; Ermöglichung des Zugangs zur Berufsreifprüfung für die Pflegefachassistent; Auslaufen der speziellen Grundausbildungen; vollständige Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Ausbildungssektor; Anpassung der Berufsausübungsregelungen an die An-

forderungen der Praxis; Schaffung von Rechtsgrundlagen für neue Spezialisierungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege)

#### [BGBl I 76/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz 1989**, das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**, das **Investmentfondsgesetz 2011** und das **Übernahmegesetz** geändert werden (Benennung der Finanzmarktaufsichtsbehörde als zuständige Behörde, die für die Erfüllung der aus der VO (EU) Nr 596/2014 erwachsenden Aufgaben der Bekämpfung des Marktmissbrauchs verantwortlich ist; Implementierung der in der VO (EU) Nr 596/2014 vorgesehenen Sanktionsnormen als Verwaltungsstrafen; erhebliche Erhöhung der Strafrahmen gegenüber den bestehenden Vorschriften; Regelungen hinsichtlich Meldung und Veröffentlichung von FMA-Entscheidungen im Zusammenhang mit Sanktionen; jährliche Meldung aller Sanktionen und anderen Maßnahmen an die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) durch die Finanzmarktaufsicht; Bekanntmachung aller getroffener Maßnahmen und Sanktionen unter Anführung des Namens des Rechtsverletzers und der Art des Verstoßes im Internet, sofern davon nicht aus berechtigten Gründen abgesehen werden kann; Einführung eines Verfahrens zum Schutz der Anzeiger von Marktmissbrauchsverstößen)

#### [BGBl I 77/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert und das EU-Quellensteuergesetz aufgehoben werden (**EU-Abgabenänderungsgesetz 2016** – EU-AbgÄG 2016) (Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers im Finanzstrafverfahren; automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten und die Übermittlung des Master File und des Local File jeweils auf Anfrage der zuständigen Behörde; Vorgaben hinsichtlich der Verrechnungspreisdokumentation im Gesetzesrang; Anknüpfen der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen an den nationalen (Stück)Zinsbegriff; automatischer Austausch von Informationen über Auskünfte der Steuerbehörden; Umstellung der Anknüpfung der Berechnung des Zuschlags für öffentliche Gelder beim Einheitswert)

#### [BGBl I 78/2016](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen und eines Wortes in § 62a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

#### [BGBl II 206/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die **Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung** geändert wird (7. Novelle zur FSG-GV)

#### [BGBl II 207/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Vergabe von CEMT-Genehmigungen (**CEMT-Genehmigungs-Vergabeverordnung** – CEMT-VV)

#### [BGBl II 208/2016](#)

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (**Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung** – SVV) und die **Verordnung des Bundeskanzlers über die Feststellung der Eignung des Vereins „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ als Bestätigungsstelle** erlassen werden

#### [BGBl II 209/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Barumsatzverordnung 2015** geändert wird

#### [BGBl II 210/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Registrierkassensicherheitsverordnung** geändert wird

### [BGBl III Nr 145/2016](#)

**Vereinbarung** zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich und dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg über die **gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung**

### [BGBl III Nr 149/2016](#)

**Berichtigung** der authentischen deutschen Sprachfassung des **Vertrags von Lissabon** vom 13. Dezember 2007 („Reformvertrag“)

### [BGBl III Nr 150/2016 \(Anlage\)](#)

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der **Republik Slowenien** über die Inkraftsetzung von **neuen Grenzdokumenten** für die Grenzabschnitte XVI bis XXI der **gemeinsamen Staatsgrenze**

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABI L 207 v 01.08.2016, 1](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Angemessenheit** des vom **EU-US-Datenschutzschild** gebotenen Schutzes (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4176)

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

09.06.2016, [G 56/2016](#)

**Tir Seveso III-AnpassungsG**; Unzulässigkeit des **Individualantrags** auf **Aufhebung** des Tir Seveso III-AnpassungsG mangels Zuordnung der Bedenken; Unzulässigkeit der Anfechtung der Novellierungsanordnung

09.06.2016, [E 31/2016](#)

**FremdenpolizeiG**; **BFA-Verfahrensgesetz**; Verletzung im **Recht auf persönliche Freiheit** mangels Entscheidung über die **Fortsetzung der Schubhaft** binnen einer Woche; teils Abweisung der Beschwerde und Ablehnung der Beschwerdebehandlung

09.06.2016, [E 389/2016](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des Antrags auf **subsidiären Schutz** eines der tschetschenischen Volksgruppe zugehörigen und vor seiner Ausreise in Dagestan lebenden Staatsangehörigen der Russischen Föderation und Zurückverweisung des Verfahrens hinsichtlich einer **Rückkehrentscheidung** an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mangels Auseinandersetzung mit der Situation in Dagestan bzw den innerstaatlichen Fluchtalternativen; teils Ablehnung der Beschwerdebehandlung

10.06.2016, [E 2108/2015](#)

**AsylG**; **BFA-Verfahrensgesetz**; Verletzung im Recht auf Durchführung einer **mündlichen Verhandlung** durch Abweisung des **Asylantrags** eines somalischen Staatsangehörigen; keine hinreichende Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der mangelnden Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens

10.06.2016, [E 2263/2015 ua](#)

**ÄrzteG**; Entzug des **gesetzlichen Richters** durch Zurückweisung der Beschwerde eines Mitglieds der Ärztekammer für Wien an das Verwaltungsgericht Wien; bekämpfte **Erledigung** des Präsidenten der Ärztekammer betreffend einen Funktionsverlust als **Bescheid** zu qualifizieren; Unzulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung (von Teilen) der Satzung der Ärztekammer für Wien infolge zumutbaren Umwegs

10.06.2016, [E 2530/2015](#)

**BFA-Verfahrensgesetz**; Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts infolge Anwendung einer **verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung**

30.06.2016, [E 381/2016 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des Antrags auf **subsidiären Schutz** von Staatsangehörigen von Bangladesch und Zurückverweisung des Verfahrens hinsichtlich einer **Rückkehrenscheidung** an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mangels ausreichend abwägender Begründung hinsichtlich des Gesundheitszustands der Zweitbeschwerdeführerin und mangels spezifischer Ermittlungen zur medizinischen Versorgung in Bangladesch; teils Ablehnung der Beschwerdebehandlung

30.06.2016, [E 449/2016 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Zurückweisung des Antrags auf **internationalen Schutz** und Feststellung der Zuständigkeit Italiens sowie Anordnung der **Außerlandesbringung** infolge Unterlassens eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens bzw Außerachtlassens des konkreten Sachverhalts; keine hinreichende individuelle Zusicherung der geeigneten und gemeinsamen Unterbringung

02.07.2016, [G 53/2016 ua](#)

**BundesabgabenO**; **BarumsatzVO**; Unzulässigkeit eines **Individualantrags** auf Aufhebung diverser Bestimmungen betreffend die **Registrierkassenpflicht**

27.07.2016, [W I 12/2016](#)

**BundespräsidentenwahlG**; Zurückweisung einer Anfechtung des ersten Wahlgangs der **Bundespräsidentenwahl** 2016 wegen Verspätung

## **B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

VwGH 22.06.2016, [Ko 2016/03/0007](#)

**B-VG**; ein Antrag auf Entscheidung eines **Kompetenzkonflikts nach Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG** setzt – neben förmlichen Entscheidungen der konkurrierenden Gerichte über ihre Zuständigkeit – auch voraus, dass (im Zeitpunkt der Antragstellung an den VwGH) diese Entscheidungen nicht mehr mit Revision vor dem VwGH bekämpft werden können; solange die Frage der Zuständigkeit also in einem Revisionsverfahren geklärt werden kann, ist ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonflikts unzulässig

VwGH 22.06.2016, [Ra 2016/03/0023](#)

**EisenbahnG**; gem § 48 Abs 2 zweiter Satz EisenbahnG sind die Kosten für die im Zusammenhang mit der **Auflassung eines schienengleichen Eisenbahnübergangs** erforderlichen Abtragungen und allenfalls erforderlichen Absperrungen beiderseits der Eisenbahn zur Gänze vom Eisenbahnunternehmen zu tragen; konnte die revisionswerbende Gemeinde durch das Erkenntnis des VwG, in dem keine Maßnahmen angeordnet wurden, die zu einer Belastung der revisionswerbenden Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast führen, in ihren Rechten nicht verletzt sein, fehlt der Gemeinde ausgehend davon ein Rechtsschutzinteresse am Revisionsverfahren, weshalb die Revision gem § 34 Abs 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen war

VwGH 28.06.2016, [Ro 2015/10/0028](#)

**ApothekenG**; für die gem § 8 Abs 5a ApothekenG für die **Bewilligung** einer solchen Dienstleistung maßgebliche Zumutbarkeit für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ist ausschlaggebend, ob im konkreten Fall die Ausfolgung von Arzneimitteln in den Zeiten des Bereitschaftsdiensts im Falle der Rufbereitschaft in jener Qualität, Raschheit und Verlässlichkeit gewährleistet ist, die annähernd jener entspricht, die im Falle der ständigen Anwesenheit des Apothekers in den Räumlichkeiten der diensthabenden Apotheke zu erwarten ist, wenn also ungeachtet der mit der Anordnung der Rufbereitschaft anstelle der ständigen Dienstbereitschaft unvermeidlich verbundenen Erschwerungen – wie etwa das Erfordernis der Verständigung des Apothekers und der Wartezeit bis zu dessen Eintreffen in der Apotheke – im konkreten Fall ein ausreichend rascher und verlässlicher Zugang zu dringend benötigten Arzneimitteln gewährleistet ist

VwGH 28.06.2016, [Ra 2016/10/0056 ua](#)

**ApothekenG**; im Rahmen der prognostischen **Zuordnung konkreter Kundenpotentiale zu den beteiligten Apotheken** nach dem Kriterium der örtlichen Verhältnisse iSd § 10 Abs 4 ApothekenG und (gegebenenfalls) nach den in § 10 Abs 5 leg cit genannten Kriterien kommt es ausschließlich auf das anzunehmende „objektivierte Kundenverhalten“ an und nicht etwa darauf, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen Personen, die dem Versorgungspotential einer der beteiligten Apotheken zuzurechnen sind, ihren Arzneimittelbedarf tatsächlich in der betreffenden Apotheke oder in einer anderen Apotheke decken; unter „zu versorgende Personen“ iSd § 10 Abs 5 ApothekenG sind nicht jene Personen zu verstehen, die eine bestimmte Apotheke (überhaupt bzw mehr oder weniger regelmäßig) frequentieren; vielmehr handelt es sich dabei um jenen Personenkreis, für den unter Gesichtspunkten der Beschäftigung, der Inanspruchnahme von Einrichtungen und des Verkehrs eine räumliche Nahebeziehung zur Betriebsstätte der Apotheke besteht

VwGH 29.06.2016, [2013/05/0143](#)

**BauO für Wien**; nach stRsp des VwGH handelt es sich bei **§ 79 Abs 6 BauO für Wien** um eine Bestimmung über die flächenmäßige Ausnützbarkeit eines Bauplatzes iSd § 134a Abs 1 lit c BauO für Wien, auf deren Einhaltung dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht zusteht; diese Bestimmung dient zum Schutz des Nachbarn unabhängig davon, wo seine Liegenschaft situiert ist; allerdings bezieht sich das genannte **Nachbarrecht nicht auf unterirdische Bauten** und Bauteile; das im Beschwerdefall ggst zweite Kellergeschoß stellt sich nach den nunmehr bewilligten Einreichplänen als zur Gänze unterirdischer Bauteil dar, sodass die Bf durch diesen Bauteil nicht (mehr) in ihrem Nachbarrecht gem § 134a Abs 1 lit c BauO für Wien verletzt werden

VwGH 30.06.2016, [Ra 2016/16/0025](#)

**AltlastensanierungsG**; das VwG hat zwar der Prüfung der **Ausnahme von der Beitragspflicht** zeitraumbezogen § 3 Abs 1 AltlastensanierungsG in den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sowie ab 1. Jänner 2006 geltenden Fassungen zugrunde gelegt, jedoch lediglich mit Blick auf die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltende Fassung für die Beantwortung der Frage des Zusammenhangs mit einer übergeordneten Baumaßnahme in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht das Vorliegen eines Baukonsenses durch den Bescheid der BH Leibnitz vom 16. Dezember 2003 angenommen, ohne für den Zeitraum ab 1. Jänner 2006 die in § 3 Abs 1a Z 6 AltlastensanierungsG geforderte Gewährleistung durch ein Qualitätssicherungssystem zu prüfen, womit das VwG das angefochtene Erkenntnis mit einem erheblichen sekundären Verfahrensmangel belastete

VwGH 04.07.2016, [Ra 2014/04/0015](#)

**MineralrohstoffG; B-VG**; aus Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG folgt, dass die **Zuständigkeit** zur Erledigung der beim Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde anhängig gewesenen Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 **auf die Verwaltungsgerichte übergangen**; eine Zuständigkeit des BVwG besteht nicht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist; dies gilt auch in jenen Übergangsfällen, in denen der Bundesminister in der mittelbaren Bundesverwaltung im Devolutionsweg zuständig wurde; die Anwendung des § 16 VwGVG, der der Verwaltungsbehörde eine „zweite Chance“ ermöglichen soll, setzt jedoch voraus, dass die Zuständigkeit noch nicht auf das Verwaltungsgericht übergegangen ist; dies ist im ggst Fall nicht gegeben

VwGH 06.07.2016, [Ra 2015/01/0037](#)

**SicherheitspolizeiG**; nach stRsp des VwGH sind **Wegweisung und Betretungsverbot** gleichermaßen an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor; welche Tatsachen als solche iSd § 38a SicherheitspolizeiG in Frage

kommen, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden; auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbilds muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe; bei dieser Prognose ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen

## **C. VERWALTUNGSGERICHTE**

**LVwG NÖ 12.04.2016, [LVwG-AV-176/001-2016](#)**

**NÖ BauO**; den **Nachbarn** kommt in einem Feststellungsverfahren nach § 70 Abs 6 NÖ BauO **Parteistellung** zu, wenn sie behaupten, dass die dort antragsgegenständliche Abweichung vom genehmigten Konsens ihre gem § 6 NÖ BauO geschützten subjektiv-öffentlichen Rechte verletzt

**LVwG Stmk 15.04.2016, [LVwG 41.25-697/2016](#)**

**AVG**; ein **Mängelbehebungsauftrag** nach § 13 Abs 3 AVG ist unzulässig und im Falle seiner Erteilung rechtlich unwirksam, wenn damit eine **fixierte Ausschlussfrist**, ggst die Frist gem § 12 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, überschritten wird; diese Satzungsbestimmung verlangt für die Bewilligung von Anträgen auf Befreiung von Zusatzpensionsbeiträgen, dass ein bestimmter Nachweis bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres vorgelegt wird; ggst war daher der Verbesserungsauftrag, den Kontoauszug bis längstens 30. September des betreffenden Kalenderjahres nachzureichen, rechtlich unwirksam

**LVwG Tir 19.07.2016, [LVwG-2015/37/2190-22](#)**

**WasserrechtsG**; ggst erfolgte die Abweisung der Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung**; die beantragten **Hochwasserschutzmaßnahmen** widersprechen dem Stand der Technik und folglich dem öffentlichen Interesse iSd § 105 WasserrechtsG; zudem widersprechen sie den wasserwirtschaftlichen Planungen der Bundeswasserbauverwaltung

## **IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **A. GERICHTSHOF**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### **B. SCHLUSSANTRÄGE**

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### **C. GERICHT**

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

# V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### DISCLAIMER

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### IMPRESSUM

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heiml; Dr. Matthäus Schmied;

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.